

Dreigliedriger Aufbau der katholischen Kirche?

Von Martin Preis S. J.

Im 1. Juniheft von Wilhelm Stapels „Deutschem Volkstum“ unternimmt Clemens Lang den Versuch, die von Carl Schmitt ausgearbeitete und auch für den Aufbau der neuen Verfassung des deutschen Volkes mehr und mehr maßgebliche Staatstheorie für eine neue Erkenntnis des katholischen Kirchenbegriffes fruchtbar zu machen¹. Bekanntlich unterscheidet C. Schmitt innerhalb der Ganzheit des Volkes die drei Ordnungsreihen der nationalsozialistischen, weltanschaulichen Bewegung, des staatlichen Beamten- und Behördenapparates und der kommunalen und ständischen Selbstverwaltung. Den Vorrang und die Funktion des einigenden Bandes hat in dieser Ordnung die nationalsozialistische Bewegung, die als erzieherische Macht die beiden andern Ordnungsreihen mit ihrem Geist durchdringt und ihnen durch den Führer befiehlt. Die zu Grunde liegende Volkseinheit ist nicht das Ergebnis einer vertraglichen Übereinkunft von Individuen, ja überhaupt nicht in das Belieben des Einzelnen gestellt, sondern mit der Tatsache der Artgleichheit bestimmter Menschen ohne weiteres gegeben. Durch den Gefolgschaftswillen des artgleichen Volkes wird der Führer legitimiert, und aus den Bedürfnissen des Volkes bezieht die politische Verfassung ihre Berechtigung.

Diese politischen Erkenntnisse überträgt Clemens Lang auf die katholische Kirche. Vor allen Dingen beschäftigt ihn die Frage, ob die beiden Zentralbegriffe der Schmittschen Staatstheorie auch im katholischen Kirchenbegriff und in der geschichtlichen Wirklichkeit der Kirche nachweisbar sind. Gibt es auch ein artgleiches Kirchenvolk, und vollzieht sich auch der Aufbau der katholischen Kirche in drei Ordnungsreihen, deren einer die Führung zukommt? Für Cl. Lang entscheidet sich mit dieser Frage nicht nur das Schicksal der Kirche, sondern auch die Möglichkeit einer innern Verbindung von katholischer Kirche und nationalsozialistischem Volke.

Wie der gesamte politische Aufbau des deutschen Volkes sich an seinen Notwendigkeiten, Bedürfnissen und Überlieferungen ausrichtet und darum das Volk als natürliche Einheit des Blutes und der Geschichte voraussetzt, so kann nach Cl. Lang Kirche nur entstehen, wo vor der äußern Ordnung bereits ein Kirchenvolk vorhanden ist. Die Klärung des Kirchenbegriffes setzt also eine Klärung des Begriffes des Kirchenvolkes voraus. Die Einheit und Artgleichheit des Kirchenvolkes wird durch das vergossene Blut Christi und den herabgerufenen Heiligen Geist hergestellt. Wie das natürliche Volk aus seiner natürlichen Mitgift eine arteigene Kultur entfaltet, so konstituiert sich auch im Kirchenvolk eine sichtbare und öffentliche

¹ „Deutsches Volkstum“, 1. Juniheft 446 ff.

dogmatische und sakramentale Welt. An dieser Wirklichkeit ist die Frage nach der kirchlichen Verfassung auszurichten und die tatsächliche Verfassung der Kirche zu überprüfen.

Auf der Suche nach dem artgerechten Aufbau der katholischen Kirche kommt dem Verfasser ein weiterer Gedanke C. Schmitts zugute. Die Dreigliederung der politischen Sphäre ist nicht eine staatsrechtliche Konstruktion, ein theoretischer Überbau, sondern in der politischen Wirklichkeit selbst angelegt. Sie war darum — wenigstens ansatzweise — immer vorhanden und wirksam und wurde durch den zweigliedrigen Aufbau in Staat und „Gesellschaft“ nur verdeckt und niedergehalten. Diese Ansicht legt es nahe, die Ansätze einer Dreigliederung der Kirche nicht in ihrem dogmatischen Wesen, sondern in ihrer geschichtlichen Wirklichkeit aufzusuchen. Diesen Weg beschreitet Cl. Lang auch. Das Ergebnis seiner Untersuchung ist, daß es tatsächlich immer in der Kirche einen dreigliedrigen Aufbau, nämlich neben dem Kirchenbeamtentum der Hierarchie und dem Laientum eine Bewegung gegeben hat, die das kirchliche Leben vor Erstarrung bewahren und die Heilsbotschaft in der sich wandelnden geschichtlichen Situation zur Geltung bringen soll. Von den Märtyrern und dem Mönchtum an glaubt er eine ununterbrochene „charismatische“ Ordnung in der Kirche als wirksam zu erkennen. Nach seiner Ansicht muß aus dieser Tatsache auch die verfassungstheoretische Konsequenz gezogen werden und die charismatische Ordnung die ihr zukommende Stelle im Aufbau der Kirche erhalten. Die charismatischen Institutionen des Mönchtums, des Ordenswesens und der neuzeitlichen „Prophetie und Didascalie“ (sic) existieren genau so kraft unveräußerlichen Rechtes wie die Rechtsordnung der Hierarchie und die Volksordnung des Laientums. Der dualistische Aufbau der Kirche in Klerus und Laienwelt ist, genau wie im Staate, ein inadäquater Überbau, der der kirchlichen Wirklichkeit nicht gerecht wird.

Neben diesen allgemeingültigen Überlegungen läßt sich die Dreigliederung der katholischen Kirche für Deutschland noch aus der besondern Lage in Deutschland begründen. Da die übernatürliche Artgleichheit der im Heiligen Geist durch das Blut Christi Geeinten die volkliche Artgleichheit der Geburt nicht aufhebt, sondern voraussetzt und vollendet, sondert sich das Kirchenvolk zu spanischem, italienischem, ungarischem Kirchenvolk. Es wird also die kirchliche Verfassung eines jeden Volkes der natürlich-übernatürlichen Eigenart Rechnung tragen müssen. Das bedeutet, daß die Verfassung der katholischen Kirche in Deutschland in ihrer Weise die Dreigliederung der natürlichen Sphäre mit vollziehen und institutionell ausprägen muß.

Die Auseinandersetzung mit Cl. Langs Aufstellungen wird sich sachgemäß um die zwei Problemgruppen des artgleichen Kirchenvolkes und die Stellung der kirchlichen „Bewegung“ ordnen müssen.

1. Die Möglichkeit, den politischen Aufbau auf das artgleiche Volk zu gründen, liegt in der Tatsache, daß das Volk als natürlich-geschichtliche Größe vor jeder Verfassung gegeben ist. Selbst wenn Staat, Bewegung und Ständewesen des deutschen Volkes zerschlagen wären, bliebe doch das Volk als solches erhalten, und es bestände damit die Möglichkeit, zu einer neuen Verfassung zu kommen. Erst wenn das Volk als natürlich geschichtliche Einheit vernichtet ist, muß es auch als endgültig und unwiderruflich untergegangen gelten. Cl. Lang setzt nun das Kirchenvolk in deutliche Parallele dazu und glaubt, sein Wesen in der natürlich-übernatürlichen Einheit eines Glaubens und einer dazu gehörigen sakramentalen Welt schon vor jeder hierarchischen oder sonstigen Verfassung verwirklicht zu sehen. Das aber ist unmöglich. Dem Kirchenvolk wird man durch die Taufe eingegliedert, also durch einen Akt, der, wie alle Sakramente, nicht nur eine seinshaft-sakramentale, sondern auch eine sittlich-rechtliche Seite hat. Die Taufe als Grundakt umfaßt notwendig die Unterwerfung unter das Lehr- und Priester- und Hirtenamt der katholischen Kirche. Ein Kirchenvolk entsteht also nur durch die Einfügung in die hierarchische Kirche, deren Verfassung nicht an den Bedürfnissen eines vorgegebenen Kirchenvolkes gemessen wird, sondern in ihren Grundzügen von Gott gesetzt ist und ihrerseits erst die Bildung eines Kirchenvolkes und seine Unterscheidung von andern „Völkern“ ermöglicht. Die Erörterung des Kirchenbegriffes setzt also nicht eine Bestimmung des Kirchenvolkes voraus, wie Cl. Lang will, sondern erst das erkannte Wesen der Kirche erlaubt zu sagen, was das Volk in ihr ist; denn sowohl das Dogma als auch die Gnade des Sakramentes als auch die öffentliche Sittlichkeit gehört dem Kirchenvolk nicht ursprünglich zu, so daß es nur Sache der kirchlichen Hierarchie wäre, diese übernatürliche Mitgift zu schützen und zur Entfaltung zu bringen, wie es Sache des Staates und der Bewegung ist, die natürliche Mitgift zu schützen. Seine gesamten übernatürlichen Lebensmöglichkeiten, die ja nichts anderes als Teilnahme am göttlichen Leben sind, erhält das Kirchenvolk als Geschenk von Gott durch Vermittlung der kirchlichen Gewalt. Das bedeutet nicht — um gleich hier einen naheliegenden Einwand abzuwehren — reine Passivität des Kirchenvolkes. Ob der übernatürliche Lebenskeim in seinem Vollsinn verwirklicht wird oder unentfaltet und ungenützt seinen Sinn verfehlt, hängt vom Willen des Kirchenvolkes ab.

Wenn so zu einer vollkommenen Kirche sicher auch ein Kirchenvolk von einer großen übernatürlichen Lebendigkeit gehört, so ist doch eher eine Kirche ohne Volk als eine Kirche ohne Verfassung denkbar. In der natürlichen Einheit des Volkes wird die Kontinuität durch das Fortbestehen des Volkes verbürgt, in der Kirche umgekehrt durch das Fortbestehen der kirchlichen Gewalten, durch die allein wir ursprünglich mit den Quellen des ewigen Lebens verbunden bleiben. Die kirchliche Verfassung ist darum kein bloßer ideologischer Überbau, noch ein Aufbau über der

eigentlichen substantiellen Wirklichkeit der Kirche, sondern ihrerseits Unterbau und der Wurzelboden, aus dem das Leben des Volkes sich dauernd nährt und erhält. Man wird dem Wesen der Kirche nur sehr schwer gerecht, wenn man ihm mit staatsrechtlichen Begriffen beizukommen sucht. Die Kirche hat ihre eigene Wirklichkeit und ihre eigene Gesetzlichkeit.

Neben diesen Feststellungen, die sich aus dem dogmatischen Wesen der Kirche ergeben und den Begriff des Kirchenvolkes betreffen, drängt sich eine andere Beobachtung über die Artgleichheit des Volkes auf, die vor allem für die katholische Kirche in Deutschland wichtig ist. Bekanntlich besteht die Artgleichheit des Glaubens und Bekenntnisses, ja der religiösen Überzeugungen überhaupt in Deutschland nicht. Es fragt sich daher, wie weit das deutsche Volk Kirchenvolk sein oder werden kann; denn kraft seiner natürlichen Artgleichheit ist es nicht Kirchenvolk, sondern deutsches Volk. Kraft seiner übernatürlichen und religiösen Überzeugungen ist es nicht Volk, sondern eine Mehrheit von „Kirchen“. Die katholischen Deutschen als solche sind solange kein Volk, als nicht alle Deutschen katholisch sind. Solange also die Einheit der una sancta catholica ecclesia nicht verwirklicht ist, ist auch ein echtes Kirchenvolk nicht möglich. Als Kirchenvolk sind wir in der Lage eines Volkes im Werden oder Vergehen, eines Volkes also, dessen Artgleichheit noch nicht feststeht, sondern um dessen Gestaltung mehrere totale Mächte ringen.

Wenn die katholische Kirche ein Kirchenvolk voraussetzte, wie Cl. Lang will, gäbe es in Deutschland keine katholische Kirche. Schon diese Überlegung hätte ihn das richtige Verhältnis von Kirche und Kirchenvolk entdecken lassen können. Merkwürdigerweise gehen aber zwei Volksbegriffe bei ihm durcheinander. Einmal spricht er vom Volk als von „einer echten, seinsmäßigen Einheit, die auf der Gemeinsamkeit des Blutes beruht und daher einen echten Status begründet“ (447). Offenbar ist hier das Volk als umfassende und jeder politischen und kirchlichen Ordnung vorausliegende Einheit gedacht und unter dem status nicht nur der staatliche und kirchliche Beamtenapparat, sondern die gesamte Verfassung verstanden. Dann möchte er wieder, daß die natürlichen Völker in der Kirche als dritte Ordnungsreihe in der dreigliedrigen Verfassung der Kirche auftreten (449). Es liegt auf der Hand, daß eine folgerichtige Anwendung der Begriffe die natürlichen Völker nicht als dritte Ordnungsreihe betrachten dürfte, sondern als die Gliedvölker des einen Kirchenvolkes, in denen sich das übernatürliche Leben je nach ihrer völkischen Eigenart besondert. Die Artgleichung des Kirchenvolkes setzt also auch die übernatürliche, innere Artgleichheit seiner Glieder voraus. Wo sie, wie in Deutschland, nicht gegeben ist, kann der Begriff des Kirchenvolkes nicht dadurch gerettet werden, daß man die katholischen Individuen als Volk faßt. Es muß vielmehr mutig und demütig festgestellt werden, daß der Begriff des Kirchenvolkes in Deutschland nicht verwirklicht ist. Seitdem die Glaubenspal-

tung unser Volk zerrissen hat, sind wir ein in seiner Einheit verwundetes Volk. Der Mangel kann nicht durch eine Angleichung der kirchlichen Verfassung, sondern nur durch eine Beseitigung seiner Ursache behoben werden. Sonst haben wir trotz aller Manipulationen nicht eine gleichartige, sondern eine gleichgeschaltete Kirche. Die Einheit und Artgleichheit im Glauben stand nie am Anfang eines Volkes, sondern, wenn überhaupt, am Ende religiöser Bemühungen und Begnadungen und nicht politischer Verfassungen. Aus diesen Überlegungen erhält der Gedanke von der Artgleichheit im Glauben für den katholischen Deutschen seine werbende und beunruhigende Kraft.

2. Von hier aus ist auch zu der zweiten Problemgruppe Stellung zu nehmen: die „Bewegung“ in der Kirche als Problem der kirchlichen Verfassung. Ist die Unterscheidung von Hierarchie und Kirchenvolk wirklich nur „ein inadäquater Überbau, der einem echten Kirchenbegriff nicht entspricht“, und als solcher „Ausdruck eines Defektes in der kirchlichen Wirklichkeit“? (453/54.) Offenbar ist dem Verfasser entgangen, daß auch die dreigliedrige Verfassung C. Schmitts auf einer zweigliedrigen Unterscheidung beruht und von ihr die Berechtigung empfängt: vom Volk als gegebener, rassisch-geschichtlicher Größe und als politisch verfaßtem und geformtem Wesen. Diesen Dualismus läßt C. Schmitt ausdrücklich bestehen, und die Frage der Dreigliederung stellt sich ausschließlich als Verfassungsproblem eines Volkes. Auf dieser Ebene wendet sie sich polemisch gegen die dualistische Verfassung des Volkes in Staat und Gesellschaft und befürwortet eine Dreigliederung in Staat, Bewegung, Selbstverwaltung („Volk“).

Ja noch mehr. Schmitt macht die natürliche, noch nicht verfaßte Wirklichkeit des Volkes sogar zum Kriterium der Güte einer Verfassung. Er wirft der Zweigliederung vor, daß sie der politischen Wirklichkeit nicht gerecht wird und sieht den Vorzug der Dreigliederung darin, daß sie den Zweck jeder Verfassung, nämlich Schutz und Entfaltung eines natürlichen, völkischen Lebens, am besten erfüllt.

Fällt also die Voraussetzung des jeder Verfassung vorausliegenden Volkes, so entfallen auch alle Folgerungen. Nun ist es aber gar nicht Aufgabe der Hierarchie, ein bereits vorhandenes Leben zu schützen und zu entfalten, sondern erst zu ermöglichen. Es geht nicht an, die Hierarchie in Parallele zum staatlichen Beamten- und Behördenwesen zu setzen, wie Cl. Lang das tut, und sie zu einer Verwaltungsapparatur zu erniedrigen. Mag das Wort Sakramentenverwaltung noch einen vernünftigen Sinn haben, so ist doch schon hier etwas anderes gemeint als bloße Anwendung von bürokratischen Regeln. Durch die sieben Sakramente wird der Mensch mit dem Lebenskreis Gottes verbunden und ihm die Möglichkeit einer übernatürlichen Lebendigkeit gegeben, wie sie intensiver nicht gedacht werden kann. Was hat die lebenspendende Tat des Priesters mit der höchstens erhaltenden, oft auch beengenden, niemals aber von sich aus schöpferischen

Tat eines Beamten zu tun? Damit soll nicht die in ihrer Art notwendige und unersetzliche Leistung des Beamtentums herabgesetzt, sondern nur eine Parallele abgewehrt werden, die durchaus mißverständlich ist. Wenn dabei die sakramentale Lebensvermittlung weitgehend von dem Zustand ihres Spenders unabhängig ist, so kommt darin nur um so deutlicher zum Ausdruck, daß der lebendige Gott durch ihn sich mitteilt. Vollends die Ausübung des priesterlichen Lehr- und Hirtenamtes, von dem Stifter der heiligen Kirche selbst in dem rührenden und aufrüttelnden Bilde des guten Hirten versinnbildet, weist die Zumutung eines braven, wenn auch noch so zuverlässigen Kirchenbeamten weit zurück. Kein Priester wird vergessen, daß er diesem seinem Berufe gegenüber oft versagt, und daß ein Versagen von seiner Seite den Zwiespalt doppelt schmerzlich aufreißt. Aber es hieße Kirche und Priestertum einen schlechten Dienst erweisen, wenn man den Zustand des Versagens vieler dadurch verewigen und gewissermaßen legalisieren wollte, daß man dem Priester die nimmermüde Sorge des Seelsorgers — wenigstens von Berufs wegen — abnimmt und ihn zu einer gut funktionierenden Maschine kirchlicher Verrichtungen macht. Christus will keine tadellose Apparatur, sondern von seinem Geiste ergriffene Diener.

Nur diese mechanistische Verzerrung des Klerus als einer kirchlichen Bürokratie ermöglicht es dem Verfasser, so etwas wie eine „Bewegung“ als neue Ordnungsreihe zu verlangen. Ihr weist er dann alle Aufgaben zu, die er vorher dem Priestertum entzogen hat, vor allen Dingen, das kirchliche Leben vor Erstarrung zu schützen. Jeder, der um die Geschichte der Kirche weiß, kennt auch diese Gefahr. Aber er weiß auch, daß sie nicht durch eine ein für allemal in der Kirche fortbestehende Ordnungsreihe überwunden wurde, sondern durch das immer neue Wehen des Heiligen Geistes, der sich bekanntlich nicht organisieren läßt, sondern nach dem Worte der Schrift „weht, wo er will“. Es ist abwegig, da wo sich das freie Wirken Gottes am deutlichsten zeigt, ihn an eine Institution binden zu wollen, und wäre es auch die der Rechtsordnung der Hierarchie entgegengesetzte charismatische Bewegung. Gott ergreift zu solchen Werken unter Priestern, Mönchen und Laien diejenigen, die sich von ihm ergreifen lassen. Gerade hier zeigt sich am klarsten, daß sich hierarchische Gnadenvermittlung und charismatische Gnadenwirkung nicht wie Staat und Bewegung entgegenstehen und dauernd miteinander „auseinandersetzen“, wie der Verfasser meint, sondern daß die charismatische Bewegung nur aus der Fülle des Lebens lebt, das ihr durch die dreifache Lebensader der Hierarchie unerschöpflich zufließt. Diese Bewegung ist nicht wie die nationalsozialistische Bewegung Dienst am Leben des Volkes, sondern sie ist die Blüte und der Höhepunkt des kirchlichen Lebens selbst. Sie kann weder dem Priestertum noch dem Laientum entgegengesetzt noch von ihm unterschieden werden. Sie ist vielmehr der innere Sinn und die Vollendung beider.

Welche Rolle hat der Verfasser wohl der Laienschaft in der Kirche zugedacht, die nicht das Glück hat, zur charismatischen Bewegung zu ge-

hören? Wird sie nicht erst recht in den Zustand einer geduldig mittrotten-
den Herde von wenig bedeutenden Schäflein herabgedrückt, aus dem er
sie gerade erlösen wollte? Entweder hat diese Bewegung die Aufgabe,
übernatürliches Leben zu wecken, dann kann sie es nur als Teilnahme am
hierarchischen Apostolat. Oder sie hat die Aufgabe, übernatürliches Leben
auszuwirken und auszuleben, dann ist das nicht Privileg einer besondern
Bewegung, sondern hoher Beruf aller. Daß unter Priestern und Laien so
wenige diesem Berufe voll entsprechen, ist kein Grund, diesen Zustand
in der Verfassung der Kirche zu verankern und dadurch gleichsam als
gottgewollt zu legalisieren, sondern bleibt der schmerzliche Stachel im
Fleische der Kirche.

Cl. Lang will seine Ansicht durch das Beispiel der Apostelfürsten Petrus
und Paulus verdeutlichen. Petrus vertritt nach ihm den hierarchischen
Staat, Paulus die charismatische Bewegung. „Petrus gehört dem Kolle-
gium der Zwölfe an und hat unter den Zwölfen den Primat. Paulus gehört
überhaupt keinem Kollegium an... Paulus ist sozusagen bei Damaskus
in illegitimer Weise und doch iure divino und mit nicht geringer Würde
zur Stellung eines Apostels berufen worden... In der Legalordnung des
Petrus gibt es eine strenge Sukzession. Da Paulus die Legitimität fehlt,
kann er auch nicht legitimieren, d. h. es gründet sich keine Sukzession auf
ihn. Trotzdem muß die mit ihm begonnene Ordnung in der Kirche fort-
gesetzt werden; denn die charismatische Ordnung trägt die Kirche, die
ohne sie zur Synagoge geworden wäre und wieder werden könnte.“
Wir fragen angesichts solcher Aufstellungen: War Paulus dadurch, daß
er keinem Kollegium angehörte, auch der Primatialgewalt des hl. Petrus
nicht unterworfen? Ist auch im Laufe der Kirchengeschichte die charis-
matische Bewegung der Primatialgewalt nicht unterworfen, sondern trägt
ihrerseits Kirche und Hierarchie? Auf wen gründet sich die Verheißung
der Unüberwindlichkeit der katholischen Kirche, auf den Bischof von Rom
und Nachfolger des hl. Petrus oder auf die charismatische Bewegung?

Der Verfasser sagt zu Beginn seines Aufsatzes sehr schön, es gebe in
der Kirche eine öffentliche Sittlichkeit, gegen die das eitle Treiben der In-
dividuen nur ein anwogendes Spiel bleibt. Ebenso gehöre es zum Begriffe
der „*catholica ecclesia*“, daß ihr einzelnes Glied sein Wollen und Denken in
die Universalität der Kirche hineinbildet und im Gehorsam des Glaubens
der Autorität des sittlichen Körpers Christi unterordnet. Innozenz X. hat
am 24. Januar 1647 die Leugnung der Unterordnung des hl. Paulus unter
den hl. Petrus als häretisch bezeichnet¹. Aus den Grundsätzen des Ver-
fassers ergibt sich zwanglos, daß auch er sein wissenschaftliches Wollen
und Denken, soll es mehr als anwogendes Spiel sein, in die Universalität
der Kirche hineinbilden muß, wie sie aus dem Worte des Heiligen Vaters
vernehmlich spricht.

Auch auf Bellarmin, auf den Lang sich beruft, kann sich seine These
nicht stützen. Wenn Bellarmin in der Kirche Kleriker, Mönche und Laien

¹ Denzinger, *Enchiridion* (1913) 340.

unterscheidet, so setzt er die hierarchische Verfassung voraus und unterscheidet die drei „Stände“ nach ihren Funktionen. Es ist das für Bellarmin kein Verfassungsproblem, sondern eine Frage des kirchlichen Lebens. Nirgends ist angedeutet, daß etwa die Mönche die Funktion der kirchentragenden Bewegung übernehmen sollen. Gerade das aber müßte im Sinne Cl. Langs gefordert werden. Die Dreizahl allein macht es nicht. Vielleicht ergeben sich einmal im Ständewesen drei Urstände, ohne daß einer dem andern gegenüber die Funktion des Staates oder der Bewegung übernehme. Wenn endlich Bellarmin den Heiligen Vater als Nachfolger des hl. Petrus und Paulus betrachtet und Cl. Lang dazu bemerkt: „Welch erstaunliche Machtkonzentration beim Haupt der römischen Kirche — in echt neuzeitlichem Geiste“, so ist nicht einzusehen, wieso er als Nationalsozialist eine Tatsache erstaunlich findet, die er im staatlichen Leben vertritt. Adolf Hitler ist nämlich nicht nur Führer der nationalsozialistischen Bewegung, sondern auch Haupt des deutschen Staates.

Zusammenfassend wäre also zu sagen: Die Übertragung der politischen Ordnung des Staates auf die Kirche ist unmöglich, weil bei der Kirche die Voraussetzung fehlt, um derentwillen sich der politische Aufbau des Volkes in drei Reihen vollzieht. Diese Voraussetzung besteht darin, daß es ein Volk gibt, bevor es eine Verfassung gibt. Die wie immer geartete völkische Verfassung ist bloße Form, deren völkischer Gehalt vorausgesetzt ist. Die hierarchische Verfassung der Kirche ist nicht bloße Form, sondern das Gefäß, aus dem das göttliche Leben der Menschheit erst zufließt. Das eigentliche Leben des Kirchenvolkes ist überhaupt nicht verfaßt, weder hierarchisch noch als Bewegung, sondern ist die freie Entfaltung der Keime, die durch das Wirken der hierarchischen Kirche in empfängliches Erdreich gesenkt werden. Politische Theologie ist darum nicht möglich als Angleichung der kirchlichen Verfassung an die jeweilige Staatsverfassung. Wenn in der Vergangenheit hie und da das Wesen der Kirche verkannt und sie in Anpassung an die bürgerliche Gesellschaft zur Religionsgesellschaft religiös bedürftiger Individuen degradiert wurde, so ist das kein Grund, den Irrtum heute unter anderem Vorzeichen zu wiederholen.

Die Gleichartigkeit von katholischer Kirche und nationalsozialistischem Volke ist nicht in der Gleichheit der beiderseitigen Verfassungen begründet, sondern darin, daß nationalsozialistisches und katholisches Volk nicht nur gleichartig, sondern identisch sein sollen. Daß sie es nicht sind, sondern daß durch die natürlich-übernatürliche Substanz unseres Volkes der Riß im Glauben geht, kann durch keinerlei verfassungsmäßige Maßnahmen beseitigt werden. Für den politischen Aufbau des deutschen Volkes muß man das Volk so nehmen, wie es ist, d. h. er muß den religiösen Spaltungen gegenüber, wenigstens soweit sie die christlichen Bekenntnisse betreffen, neutral sein. Umgekehrt ist das Ringen der Kirchen um den Glauben der deutschen Menschen nicht eine Konkurrenz mit den politischen Mächten der Bewegung und des Staates, auch nicht ein Versuch, sie in der Sphäre der bürgerlichen Gesellschaft zu halten, sondern ein Vor-

gang in der allen Verfassungen vorgeordneten völkischen Wirklichkeit selbst. Der Totalitätsanspruch der nationalsozialistischen Bewegung ist ja nicht eine willkürliche Satzung, sondern sein Inhalt wird an der Wirklichkeit des Volkes abgelesen. Sie ist daher soweit total, als das Volk total ist, d. h. eine einheitliche Willensrichtung besitzt. Nun ist aber das deutsche Volk in seinem tiefsten Sein, in seinem Glauben nicht total, sondern gespalten.

In der innern Gleichartigkeit, nicht in einem äußern Abklatsch der Verfassungsformen läge die mögliche Einheit von Volk und Kirche. Die Hierarchie der katholischen Kirche gehört darum weder in die staatliche Ordnungsreihe noch in die Bewegung noch als Stand in die ständische Selbstverwaltung. Das katholische Kirchenvolk aber gehört in alle drei. Als Hierarchie kann die Kirche nicht eingegliedert werden; als Kirchenvolk braucht sie nicht eingegliedert zu werden, weil sie schon immer zum deutschen Volke gehört.

Dabei soll nicht bestritten werden, daß das Verhältnis von geistlicher Gewalt der Hierarchie und weltlicher Führungsgewalt der Bewegung ein eigenes und schweres Problem bildet. Aber die eine Gewalt der andern „eingliedern“, was nur soviel wie unterordnen heißt, ist zwar glatt, aber keine glatte Lösung, sondern die glatte Vernichtung und Leugnung des Problems. Beide Gewalten wenden sich an das Volk. Aber mit einem bemerkenswerten Unterschied: Die nationalsozialistische Bewegung will dem Volke nur zum Bewußtsein und zur Verwirklichung seiner selbst verhelfen. Sie will nicht Dinge, die im Wesen des Volkes unentschieden sind, entscheiden, sondern den Ordnungen des Seins, soweit sie aus diesem Sein selbst erkennbar sind, zum Durchbruch verhelfen. Die Sendung der hierarchischen Gewalt hat wesentlich den Charakter einer Botschaft. Sie will dem Volke nicht zum Bewußtsein bringen, was es ist, sondern was es nach dem Willen Gottes sein soll. Sie gibt dem Suchen des Glaubens eine feste Richtung und Bindung. Sie knüpft grundsätzlich da an, wo die Bewegung aufhört, und beantwortet die Fragen, die die Natur des Volkes und damit der Wille der Bewegung offen läßt.

Damit ist die Zuständigkeit beider Gewalten grundsätzlich genügend abgegrenzt und eine Handhabe gegeben, Übergriffe als solche zu kennzeichnen. Vor allen Dingen ist eine Antwort auf die unausgesprochene Frage möglich, die im Hintergrund aller Auseinandersetzungen steht: wer entscheidet im Zweifelsfalle? Einen Zweifel, der sich aus der Natur der Sache, d. h. für die nationalsozialistische Bewegung aus dem Wesen des deutschen Volkes, nicht beheben läßt, entscheidet sie überhaupt nicht, sondern läßt ihn offen. Das ist nicht ein Zurückfallen in die Neutralität des liberalen Staates, sondern die Anerkennung, daß die Bewegung nicht mehr weiß, als was sie aus ihrer „Erkenntnisquelle“, der Volkswirklichkeit, entdecken kann. Die Berufung des deutschen Volkes zum Reich des dreieinigen Gottes gehört aber grundsätzlich zu den Dingen, die aus dem Wesen des deutschen Volkes nicht zu entscheiden sind. Wenn darum die katholische Verkündigung das Dunkel an dieser Stelle lichtet, so hebt sie

dort die Neutralität des Volkes und damit die Neutralität der Bewegung auf. Das ist dann aber keine Unterordnung der nationalsozialistischen Bewegung unter die Hierarchie, sondern die Aufrechterhaltung der Totalität des Volkes, der die Totalität der Bewegung nach den Worten Adolf Hitlers dient.

Sittliches Heldentum und christliche Jenseitsmoral

Von Johann B. Schuster S. J.

Die Bestreitung der christlichen Jenseitsmoral zu Gunsten einer heroischen Ethik ist nicht neu. Schon bei alten Kirchenschriftstellern, wie bei Klemens von Alexandrien, finden wir das Echo auf die Vorwürfe der stoischen Ethik, daß die Christen das Gute nicht des Guten wegen, sondern nur um des jenseitigen Lohnes willen tun. Die Säkularisierung der abendländischen christlichen Lebensauffassung durch Renaissance und Aufklärung erneuerte auch die Vorwürfe des stoischen Heldentums. Die englischen Moralisten schalteten bewußt den Jenseitsgedanken bei der Darstellung der ethischen Fragen aus. Am durchgreifendsten und wirksamsten kam diese Tendenz bei Kant zum Ausdruck. Seitdem ist der Tadel der lohnsüchtigen Moral des Christentums nicht mehr verstummt.

In einer unnatürlich verkrampften Form hat Nietzsche sich zum leidenschaftlichen Anwalt des Diesseits und des Leibes wider alle „Verächter des Leibes“ und „Hinterweltler“ gemacht; er sah seinen vornehmsten Beruf darin, im Namen einer echten, lebenstreuen Ethik gegen jede Spur von christlichen Überbleibseln im europäischen Denken anzukämpfen. Von ihm stammt der Begriff der heroischen Ethik, die ihre Größe, aber auch ihr Wagnis aus dem bewußten Kampf wider Gott und das Jenseits herleitet. Niemand hat es ja tiefer gefühlt und so offen ausgesprochen wie Nietzsche, was der Verzicht auf den Gottes- und Jenseitsgedanken für die Ethik in Theorie und Praxis bedeutet. Eine anscheinend unvermeidliche Verzweiflung am Sinn des Menschenlebens, eine Lähmung jedes hochgemuten Strebens ist die Folge des ethischen Nihilismus. Trotzdem will Nietzsche sein heroisches „Dennoch“ sprechen, im Glauben nicht an die Menschheit und an die Viel-zu-Vielen, sondern im Glauben - wollen an den „Übermenschen“.

Im Schatten Nietzsches stehen auch heute nicht wenige Verkünder einer heldischen Kampfmoral, die ihren höchsten Wert im bewußten Verzicht auf das jenseitige Ziel und einen persönlichen Gott sehen. Sittlicher Kampf für die Ideale des Volkes mit rückhaltloser Selbstaufopferung, auch mit dem Opfer der selbstischen Hoffnungen auf ein glückseliges Leben nach dem Tode, will ein neuer und höherer Typ der ethischen Lebensgestaltung sein, vor dem der ehemals so selbstverständliche Nimbus der christlichen Moral verschwindet. Hier schwächliche Lohnsucht — dort heroischer Kampfeswille mit völligem Vergessen seiner selbst zu Gunsten der Volksgemeinschaft.